

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von
Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im
Gebiet der Stadt Münster
vom 23.03.2007**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 22 und 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35) sowie
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV. NRW. S. 274),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand - Schutzzweck

- (1) Die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmale festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Landschaftsgesetz (LG)
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Verzeichnis der NATURDENKMALE

im Gebiet der Stadt Münster

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
550	1 Stieleiche (1), 1 Esche (2) U _{1,2} = 2,78/2,90 m H _{1,2} = 17,00/17,50 m K _{1,2} = 14,50/18,50 m	Münster, MS-Hiltrup, Berg Fidel	191 191	5 224	Die Bäume stehen am Kleibach ca. 100 m nordwestlich der Brücke Vennheideweg.
551	2 Stieleichen U _{1,2} = 2,35/2,73 m H _{1,2} = 18,50 m K _g = 18,50 m	Münster MS-Hiltrup, Berg Fidel	191 191	5 224	Die Eichen stehen am Kleibach ca. 10 m nordwestlich der Brücke Vennheideweg.
553	1 Stieleiche U = 3,40 m	Hiltrup, MS-Hiltrup,	7	495	Der Baum steht auf dem Kinderspielplatz "Geist-

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	H = 20,50 m K = 19,50 m	Hiltrup-Mitte			kamp“ an der Straße Im Dahl südlich des Reiterhofes „Hackenesch“.
554	1 Stieleiche U = 4,58 m H = 24,50 m K = 26,50 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Ost	25 25	736 737	Die Eiche steht an der Zufahrt „Hs. Maser“ (Osttor 111) östlich der Sportanlagen.
556	1 Linde U = 4,20 m H = 10,50 m (reduz.) K = 7,50 m (reduz.)	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	3	198	Die Linde steht im Vorgarten Kappenberger Damm 410.
557	1 Stieleiche U = 5,80 m H = 26,50 m K = 32,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	35	39	Die Eiche steht ca. 100 m südöstlich des Gehöfts Wiedastraße 202 auf dem Hügel.
558	1 Stieleiche U = 4,54 m H = 25,00 m K = 27,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	5 5	127 184	Die Stieleiche steht Hs. Getter 27 zwischen Wohnhaus und Bahndamm.
559	1 Bestand Türkenbund-Lilien (Lilium martagon) 75 x 35 m (max. Ausdehnung)	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	5	47	Der Lilienbestand befindet sich südlich von Hs. Getter.
560	1 Stieleiche U = 4,08 m H = 26,00 m K = 29,00 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Ost	23	903	Die Eiche steht Adolf-Wentrup-Weg 77 an der Südwestecke des Wirtschaftsgebäudes.
561	1 Sumpfyzypresse (Taxodium distichum) U = 3,70 m H = 24,50 m K = 13,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	16	92	Die Sumpfyzypresse steht auf „Hs. Heidhorn“ am Brunnen im Park.
562	1 Amerikanische Roteiche U = 3,80 m H = 27,50 m K = 19,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	16	92	Die Roteiche steht auf „Hs. Heidhorn“ an der Nordseite der Kapelle.
563	1 Stieleiche U = 3,97 m H = 20,00 m K = 17,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	21 21	182 558	Der Baum steht Böckenhorst 54 südlich des Hauses am Weg

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
----------	---	---------------------------------------	------	-----------	-----------------

564	1 Stieleiche U = 4,50 m H = 30,00 m K = 18,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	26	104	Die Eiche steht im „Klosterholz“ auf der Ostseite der Ottmarsbocholter Straße ca. 650 m südlich Einmündung Bönneweg.
565	1 Stieleiche U = 4,75 m H = 24,00 m K = 21,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	25	75	Die Eiche steht ca. 350 m nordwestlich des Hofes Zum Klosterholz 14 in der Weide vor dem Wäldchen.
566	1 Linde U = 3,68 m H = 24,00 m K = 19,50 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Mitte	16 16	13 14	Die Linde steht Westfalenstraße 267 an der Südseite des Hauses im Garten.

653	1 Stieleiche U = 3,95 m H = 18,00 m K = 19,00 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	20	300	Die Eiche steht im Hof Hannaschweg 35.
654	1 Stieleiche U = 4,33 m H = 22,00 m K = 20,50 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	15	40	Die Eiche steht an der Einfahrt zu Hunnebeckweg 6.
655	1 Eibe U = 1,55 m H = 14,50 m K = 14,00 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	14	40	Die Eibe steht ca. 250 m westlich Twerenfeldweg 4 (Gaststätte „Hürländer“) am Wanderweg.
656	1 Stieleiche U = 3,86 m H = 18,00 m K = 18,50 m	Nienberge, MS-West, Gievenbeck	12	46	Die Eiche steht Am Gievenbach am Vorplatz des Russischen Ehrenfriedhofs.
658	1 Stieleiche U = 3,47 m H = 16,00 m K = 13,50 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	64 64	39 53	Der Baum steht Horstmarer Landweg, auf der Ecke der Zufahrt zu Haus Nr. 263.
659	2 Stieleichen U = 3,40/3,60 m H = 18,50 m K = 16,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	63 63 63	14 294 357	Die beiden Stieleichen stehen östlich und westlich der Zufahrt Gievenbecker Weg 171.
660	3 Stieleichen	Münster,	49	33	Die Eichengruppe steht im

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	U _{1,2,3} = 2,58/2,33/2,90m H = 19,50 m K = 26,00 m (gemeinsam)	MS-West, Gievenbeck			Hof Nünningweg 150.
661	1 Stieleiche U = 4,27 m H = 24,00 m K = 24,0 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	49	33	Die Eiche steht Nünningweg 150 am Südufer des Teiches.
663	1 Stieleiche U = 4,36 m H = 20,00 m K = 23,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	15	185	Die Eiche steht am Stodtbrockweg an der Wegebiegung ca. 250 m westlich des Hofes „Schulze Stodtbrock“.
664	1 Stieleiche U = 4,51 m H = 21,00 m K = 26,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	47 47	134 137	Der Baum steht im Hof Ramertsweg 131.
665	1 Stieleiche U = 3,28 m H = 17,50 m K = 20,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	47 47	95 103	Die Eiche steht westlich Ramertsweg 180 am Feldrand.
666	1 Stieleiche U = 5,31 m H = 20,50 m K = 19,00 m	Münster MS-West, Sentrup	29	45	Der Baum steht an der Zufahrt Roxeler Straße 447 an der Wegebiegung.
668	1 Stieleiche U = 3,60 m H = 23,50 m K = 24,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	32	51	Die Eiche steht am Spieker Dingbängerweg 408.
669	1 Stieleiche U = 3,72 m H = 22,50 m K = 24,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	32	301	Der Baum steht Dingbängerweg 400 („Hs. Hohenfeld“) östlich der Kapelle.
673	1 Stieleiche U = 4,11 m H = 20,00 m K = 23,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	35	271	Die Eiche steht ca. 60 m westlich der Autobahn-Raststätte „Münsterland West“ im Acker.
674	2 Stieleichen U _{1,2} = 5,01/2,90 m H _{1,2} = 32,00 m K _{1,2} = 31,00 m (gemeinsam)	Roxel, MS-West, Roxel	35	146	Die Bäume stehen Am Rohrbusch 24 zum Waldrand.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
675	1 Stieleiche U = 3,60 m H = 19,00 m K = 23,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	37 37	6 7	Die Stieleiche steht am Nottulner Landweg auf der Ecke der Zufahrt zu Haus Nr. 141.
676	1 Stieleiche U = 4,23 m H = 21,00 m K = 24,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	23	108	Die Eiche steht am Waldrand östlich Brookweg 88.
677	1 Stieleiche U = 4,03 m H = 20,50 m K = 26,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	228 228	77 156	Der Baum steht zwischen Mecklenbecker Straße 355 und 383 in der Weide.
679	1 Stieleiche U = 3,73 m H = 22,00 m K = 23,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	219 219	834 922	Die Eiche steht ca. 35 m östlich Schlaustiege 61.
680	1 Baumreihe 10 Stieleichen U = 1,53 - 2,70 m H = 20,00 – 23,50 m K = 15,00 - 24,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	219	834	Die Baumreihe steht parallel der Straße Täppken am westlichen Rand der Grünanlage.
681	1 Stieleiche U = 3,06 m H = 15,50 m K = 17,00 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	222	25	Die Eiche steht an der Straße Rockbusch in der Böschung des hier nach Osten abknickenden Geterbaches (alter Lauf).
682	2 Stieleichen (1,2), 1 Esche (3) U _{1,2} = 3,53/1,91 m H _{1,2} =27,00/22,50 m K _{1,2} =25,00/9,00 m U ₃ = 2,53 m H ₃ =23,00 m; K ₃ =13,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	19	59	Die Bäume stehen beidseitig der Zufahrt zu Niederort 161.
683	1 Stieleiche U = 4,08 m H = 23,00 m K= 22,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	20	62	Die Eiche steht Niederort 180 im Hof.
684	1 Stieleiche U = 3,23 m H = 18,00 m K = 14,50	Albachten, MS-West, Albachten	20	65	Die Eiche steht Niederort 190 im Hof.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
685	1 Stieleiche U = 4,27 m H = 23,00 m K = 22,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	19	8	Der Baum steht Alte Viehstraße 25 im Hof.
686	2 Stieleichen U _{1,2} = 2,69/3,06 m H _{1,2} = 22,00 m K _{1,2} = 18,00/23,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	20	61	Die Stieleichen stehen Niederort 156 am ehemaligen Backhaus.
687	3 Stieleichen U _{1,2,3} = 3,51/2,27/3,16 m H _{1,2,3} = 18,50/18,00/19,50 m K _{1,2,3} = 20,00/20,00/17,00 m	Münster, Münster-West, Mecklenbeck	228	99	Die Eichen stehen am Radweg nördlich Mecklenbecker Straße 383.
688	1 Stieleiche U = 3,82 m H = 19,00 m K = 20,50 m	Nienberge, Münster-West, Nienberge	18 18	19 25	Die Eiche steht an der Zufahrt Waltruper Weg 180 am Beerwiedebach.

§ 2 Lage und Abgrenzung

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus den Karten, die im Anhang jeweils als verkleinerter Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt sind.
- (2) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, sind auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um die Kronenschirmfläche unter Schutz gestellt. Kronenschirmfläche und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den geschützten Bereich.
Das Naturdenkmal Nr. 559 umfasst die gesamte Fläche, über die sich der Bestand an Türkenbundlilien maximal erstreckt (vgl. Beschreibung).

Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind,
- c) als Vorflutgewässer dienen oder
- d) überbaut sind,

genießen Bestandsschutz. Veränderungen unterliegen jedoch den Verbotsregelungen und bedürfen damit der Befreiung nach § 69 LG.

- (3) Die Verordnung kann während der Dienststunden bei den nachfolgend aufgeführten Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1–3
48143 Münster
- b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Untere Landschaftsbehörde -
Albersloher Weg 33
48155 Münster.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern und innerhalb des geschützten Bereichs (vgl. § 2 Abs. 2)
 2. den Boden zu befestigen oder zu verdichten,
 3. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
 4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung von Bäumen oder geschützten Flächen führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel,
 5. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern,
 6. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
 7. Schilder, Drähte, Leitungen oder andere Gegenstände anzubringen,
 8. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 9. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind oder keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

§ 4 Melde- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von diesem ausgehen oder auf dieses einwirken, unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Münster –untere Landschaftsbehörde – zu melden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben

- (1) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal durch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- (2) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Landschaftsbehörde kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet werden.
Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.
- (3) Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen wurde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 LG kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

§ 9
Aufhebung bestehender Verordnungen

Die *Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Münster* vom 23. Februar 1987 wird aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan rechtswirksam wird, tritt sie für das jeweilige Plangebiet außer Kraft.

Münster, den 13. März 2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-4/MS

Originalverordnung im

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Münster
Herausgeber: Bezirksregierung Münster
Münster, den 23. März 2007
Nummer 12

(S. 121 – 133)